



Preisliste Transportbeton Stand 01.01.2018



Bacher Beton Bau GmbH

Transportbetonwerk - Interpark
Edisonstrasse 2a, 85098 Großmehring
Tel.: 08456 / 967 127
Fax.: 08456 / 967 131
Email: info@bacher-beton.de

Verwaltung:

Fr.-Ebert Str. 18 1/4, 85055 Ingolstadt
Tel.: 0841 / 955 92 - 0
Fax.: 0841 / 955 92 - 30

Bacher Beton Bau

**Hochbau**

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung			kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung		
						Ab-ruf-Nummer	Sorten-nummer	€/m ³	Ab-ruf-Nummer	Sorten-nummer	€/m ³

Beton für unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko

X0	WF	C 8/10	C1 ²⁾	32	1	11C	1 10 13 100	137,00			
		C 8/10	C1 ²⁾	16	1	12C	1 10 12 100	139,00			
		C 12/15	C1 ²⁾	32	1	100C	1 20 13 100	138,00			
		C 12/15	C1 ²⁾	16	1	101C	1 20 12 100	140,00			
		C 12/15	F3	32	1	115B	1 20 33 100	141,00			
		C 12/15	F3	16	1	116B	1 20 32 100	143,00			
		C 12/15	F1	8	1	122B	1 20 11 100	150,00			

Beton für Innenbauteile

XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	32	1	104B	1 31 33 100	143,00			
		C 16/20	F3	16	1	105B	1 31 32 100	145,00			
		C 20/25	F3	32	1	201B	1 41 33 100	145,00	201A	1 41 33 200	148,00
		C 20/25	F3	16	1	202B	1 41 32 100	147,00	202A	1 41 32 200	150,00
		C 20/25	F4	8	1	203B	1 42 41 100	158,00	203A	1 41 41 200	161,00
offene Gebäude ohne Frost XC3	WF	C 20/25	F3	32	1	300B	1 42 33 100	146,00	300A	1 42 33 200	149,00
		C 20/25	F3	16	1	301B	1 42 32 100	148,00	301A	1 42 32 200	151,00

Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost bei mäßiger Wassersättigung i.d.R. vertikale Bauteile

XC4 XF1	WF	C 25/30	F3	32	1	400B	1 53 33 100	147,00	400A	1 53 33 200	150,00
		C 25/30	F3	16	1	401B	1 53 32 100	149,00	401A	1 53 32 200	152,00
		C 25/30	F4	8	1	402B	1 53 41 100	159,00	402A	1 53 41 200	162,00
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 30/37	F3	32	2				502B	1 63 33 200	153,00
		C 30/37	F3	16	2				503B	1 63 32 200	155,00

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (w/z ≤ 0,55) - WU Betone

XC4 XF 1, XA1, WU	WF ¹⁾	C 25/30	F3	32	2	417B	1 53 33 160	149,00	417A	1 53 33 260	152,00
		C 25/30	F3	16	2	418B	1 53 32 160	151,00	418A	1 53 32 260	154,00
		C 25/30	F4	8	2	419B	1 53 41 160	162,00	419A	1 53 41 260	165,00
XC4, XD1 XF1, XA1, WU	WA	C 30/37	F3	32	2	519B	1 65 33 100	154,00	519A	1 65 33 200	157,00
		C 30/37	F3	16	2	520B	1 65 32 100	156,00	520A	1 65 32 200	159,00
		C 30/37	F4	8	2	521B	1 65 41 100	167,00	521A	1 65 41 200	170,00
XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WU	WA	C 35/45	F3	32	2				600A	1 77 33 200	168,00
		C 35/45	F3	16	2				601A	1 77 32 200	170,00
		C 35/45	F4	8	2				602A	1 77 41 200	176,00
XC4, XD3 XF2, XF3, XA3 ³⁾⁴⁾ , WU	WA	C 35/45	F4	32	2	660B	1 78 43 100 ⁷⁾	168,00	660A	1 78 43 200	171,00
		C 35/45	F4	16	2	661B	1 78 43 100 ⁷⁾	170,00	661A	1 78 42 200	173,00
		C 40/50	F4	32	2				703A	1 88 43 200	178,00
		C 40/50	F4	16	2				704A	1 88 42 200	180,00
		C 45/55	F4	32	2				803A	1 98 43 200	185,00
		C 45/55	F4	16	2				804A	1 98 42 200	188,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gölle -> WA

2) C1: Aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung vor Wasserverlust (z.B.: Austrocknen) zu schützen.

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

7) Prüfdauer 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u.U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu späterem Zeitpunkt erreicht.

**Industriebau**

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung			kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung		
						Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³	Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³

Beton für Hallenböden

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	32	2	435B	2 53 43 150	157,00	435A	2 53 43 250	160,00
		C 25/30	F4	16	2	436B	2 53 42 150	159,00	436A	2 53 42 250	162,00
XC4, XD1 XF1, XA1, XM1, XM2 ⁵⁾⁶⁾	WA	C 30/37	F4	32	2	504B	2 65 43 154	162,00	504A	2 65 43 254	165,00
		C 30/37	F4	16	2	505B	2 65 42 154	164,00	505A	2 65 42 254	167,00
XC4, XD3 XF2, XF3, XA3 ³⁾⁴⁾ , XM2	WA	C 35/45	F4	32	2				680A	2 78 43 254	180,00
		C 35/45	F4	16	2				681A	2 78 42 254	182,00
		C 35/45	F4	8	2				682A	2 78 41 254	191,00

Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie

XC4, XD1 XF2, XA1, XM1 ⁵⁾⁶⁾	WA	C 30/37	F4	32	2	524B	2 65 43 174	168,00	524A	2 65 43 274	171,00
		C 30/37	F4	16	2	525B	2 65 42 174	170,00	525A	2 65 42 274	173,00
XC4, XD3 XF4, XA3 ³⁾⁴⁾ , XM2 ⁵⁾ <small>(LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet)</small>	WA	C 30/37	F3	32	2				506A	2 69 33 274	173,00
		C 30/37	F3	16	2				507A	2 69 32 274	175,00

Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung (Sulfatangriff bis max. 1500 mg/l)

XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 35/45	F4	32	2	683B	1 77 43 140	168,00	683A	1 77 43 240	171,00
		C 35/45	F4	16	2	684B	1 77 42 140	170,00	684A	1 77 42 240	173,00

Beton für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich (LP-Beton)

XC4, XD1 XF2, XF3, XA1, XM1 ⁵⁾	WA	C 25/30	F3	32	2	429B	2 54 33 104	161,00			
		C 25/30	F3	16	2	430B	2 54 32 104	163,00			

Beton für waagrechte Flächen mit Frost- und Taumittel-Beanspruchung und nur wenig dynamischer Beanspr. (LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet)

XC4, XD3 XF4, XA3 ³⁾⁴⁾	WA	C 30/37	F3	32	2				553A	2 69 33 200	169,50
		C 30/37	F3	16	2				554A	2 69 32 200	172,50

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle -> WA

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

6) XM2 erzielbar durch **zusätzliche bauseitige** Oberflächenbehandlung des Betons erreichbar (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren).

7) Prüfalter 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u.U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu späterem Zeitpunkt erreicht.

Nass-Mörtel nach DIN EN 988-2 / DIN V 18580

Normalmörtel						221	M5-NM IIa	150,00			
						222	M10-NM III	158,00			
Leichtmörtel						223	M5-LM 36	256,00			
						224	M5-LM 21	270,00			
Miete Mörtelkübel (200 Liter) je m ³								20,00			
Mörtelkübel beschädigt bzw. nicht zurückgegeben (pro Stück)								125,00			

Hinweis: bei Nass-Mörtel entfallen Rabattvereinbarungen

**Beton für den Ingenieurbau**

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Ausschallfristen normale Wärmeentwicklung			kurze Ausschallfristen hohe Wärmeentwicklung		
						Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³	Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³

Beton nach ZTV-ING für Außenbauteile mit Frost bei mäßiger Wassersättigung (i.d.R. vertikale Bauteile), d=56 Tage

XC4 XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	32	2	405B	6 53 33 160	146,50	405A	6 53 33 260	149,50
		C 25/30	F3	16	2	406B	6 53 32 160	148,50	406A	6 53 32 260	151,50
		C 25/30	F4	8	2	422B	6 53 41 160	157,50	422A	6 53 42 260	160,50

Beton nach ZTV-ING für Betonflächen im Spritzwasser und Sprühnebelbereich

XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 30/37	F3	32	2	508B	6 67 33 100	162,00	508A	6 67 33 200	165,00
		C 30/37	F3	16	2	509B	6 67 32 100	164,00	509A	6 67 32 200	167,00
		C 30/37	F4	8	2	515B	6 67 41 100	173,00	515A	6 67 41 200	176,00
XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 35/45	F3	32	2	604B	6 77 33 100 ⁷⁾	165,00	604A	6 77 33 200	168,00
		C 35/45	F3	16	2	605B	6 77 32 100 ⁷⁾	167,00	605A	6 77 32 200	170,00
		C 35/45	F4	8	2	609B	6 77 41 100 ⁷⁾	176,00	609A	6 77 41 200	179,00

Beton nach ZTV-ING für Kappen (LP-Beton)

XC4, XD3 XF4	WA	C 25/30	F2	16	2	441B	6 59 22 100	164,00			
-----------------	----	---------	----	----	---	------	-------------	---------------	--	--	--

Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING. (Einbringung unter Wasser)

XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 30/37	F5	32	2	580B	6 67 53 120 ⁷⁾	160,00			
		C 30/37	F5	16	2	581B	6 67 52 120 ⁷⁾	162,00			

Landwirtschaft

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Ausschallfristen normale Wärmeentwicklung			kurze Ausschallfristen hohe Wärmeentwicklung		
						Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³	Abruf-Nummer	Sorten- nummer	€/m ³

Beton mit hohem Wassereindringungsgrad für Stallböden, Güllekanal, -tiefbehälter, -keller

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	32	2	431BF	1 53 43 160	151,00			
		C 25/30	F4	16	2	432BF	1 53 42 160	153,00			
		C 25/30	F4	8	2	419B	1 53 41 160	162,00			

Beton für Wirtschaftswege, Spurwege, Tieraustausch und Hofbefestigung mit Frost- und Taumittel (LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet)

XC4, XD3 XF4, XA3 ³⁾⁴⁾ , XM2 ⁵⁾	WA	C 30/37	F3	32	2				506A	2 69 33 274	171,00
		C 30/37	F3	16	2				507A	2 69 32 274	173,00

Beton für Biogasanlagen und Gärfutter (flach-) Silos

XC4, XD3 XF2, XF3, XA3 ³⁾⁴⁾ , XM2 ⁵⁾	WA	C 35/45	F4	32	2	651BF	1 78 43 104 ⁷⁾	168,00	651AF	1 78 43 204	171,00
		C 35/45	F4	16	2	652BF	1 78 42 104 ⁷⁾	170,00	652AF	1 78 42 204	173,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle -> WA

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

7) Prüfdauer 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u.U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu späterem Zeitpunkt erreicht.

**Beton für weitere Anwendungen**

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Ausschallfristen normale Wärmeentwicklung			kurze Ausschallfristen hohe Wärmeentwicklung		
						Abruf-Nummer	Sorten-nummer	€/m³	Abruf-Nummer	Sorten-nummer	€/m³

Pflasterbeton, nicht nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (nicht überwacht)

X0	WF	C 25/30	C1 ²⁾	16		401C	1 50 12 100	146,00			
		C 25/30	C1 ²⁾	8		402C	1 50 11 100	152,00			

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und nach DIN SPEC 18140 (geeignet für Einbau unter Wasser)

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F5	32	2	409C	1 53 53 120	154,00			
		C 25/30	F5	16	2	410C	1 53 52 120	156,00			
		C 25/30	F5	8	2	411C	1 53 51 120	162,00			
XC4, XD1 XF1, XA1	WA	C 30/37	F5	32	2	541C	1 65 53 120	160,00			
		C 30/37	F5	16	2	542C	1 65 52 120	162,00			
		C 30/37	F5	8	2	543C	1 65 51 120	168,00			

Sichtbeton nach Merkblatt (Stand August 2010)⁸⁾⁹⁾

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	32	2	423B	1 53 43 180	148,00			
		C 25/30	F4	16	2	424B	1 53 42 180	151,00			

Estrich (nicht überwacht)

Estrich 20	ZE		F2	8		900B	8 66 21 130	163,00			
Estrich 30			F2	8		901B	8 86 21 135	167,00			

Sandmischungen (nicht überwacht)

SM 10	SM		C1 ²⁾	4		909C	0 01 00 110	152,00			
SM 20			C1 ²⁾	4		910C	0 10 00 120	158,00			
SM 30			C1 ²⁾	4		911C	0 10 00 130	164,00			
SM 40			C1 ²⁾	4		912C	0 10 00 140	172,00			
SM 50			C1 ²⁾	4		913C	0 10 00 150	180,00			
SM 60			C1 ²⁾	4		914C	0 10 00 160	189,00			

Verfüllmaterial, für Kanal und Rohrverfüllung (nicht überwacht)

Rohrfüllmasse						939C	0 50 00 155	161,00			
Porenleichtbeton						940C	0 50 00 130	169,50			

Leichtverdichtbare Betone (nur auf Vorbestellung) A

XC4 XF1, XA1, WU	WF ¹⁾	C 25/30	F6	16	2	418BL	1 53 62 100	153,00			
		C 25/30	F6	8	2	419BL	1 53 61 100	163,00			
XC4, XD1 XF1, XA1, WU	WA	C 30/37	F6	16	2	503BL	1 65 62 100	162,00			
		C 30/37	F6	8	2	514BL	1 65 61 100	172,00			

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle -> WA

2) C1: Auf Grund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung vor Wasserverlust (z.B.: Austrocknen) zu schützen.

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

**Stahlfaserbeton**

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klass	Leistungs-klass / Dosierung	normale Ausschallfristen normale Wärmeentwicklung		€ / m ³		
							Abruf-Nummer	Sorten- nummer			

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen, gemäß DAfStb-Richtlinie "Stahlfaserbeton"

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	1	L0,9/0,6	4063BS	5 53 42 161	195,50		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	1	L1,2/0,9	4136BS	5 53 42 162	204,00		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	L1,5/1,2	4236BS	5 53 42 163	220,00		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	L1,8/1,5	4436BS	5 53 42 164	228,50		

Stahlfaserbeton nach kg-Dosierung

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	20kg/m ³	436B20	5 53 42 150	180,00		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	25kg/m ³	436B25	5 53 42 151	188,00		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	30kg/m ³	436B30	5 53 42 152	196,00		
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	2	35kg/m ³	436B35	5 53 42 153	204,00		

Hinweis: Stahlfaserbeton kann nur auf Anfrage und frühzeitiger Bestellung geliefert werden. Rabattvereinbarungen entfallen.

Makrofaserbeton

Expositionsklassen Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klass	normale Ausschallfristen normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen hohe Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nummer	€ / m ³	Abruf-Nummer	€ / m ³

Makrofaserbeton für Industrieböden⁵⁾

XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	16	1		M5342xx	Preis auf Anfrage		
-----------------	------------------	---------	----	----	---	--	---------	------------------------------	--	--

Makrofaserbeton für waagrechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung und wenig dynamischer Beanspruchung⁵⁾ (LP Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet)

XF4, XA2 ³⁾	WA	C 30/37	F4	16	2		M6942xx	Preis auf Anfrage		
------------------------	----	---------	----	----	---	--	---------	------------------------------	--	--

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B Gülle -> WA

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.



Expositionsklassen					
			max. W/Z wert	Mindest- festigkeit	min.Z (kg/m ³)
X0 Kein Korrosions- und Angriffsrisiko		Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37*	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45*	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37*	300
	XS2	unter Wasser	0,50	C 35/45*	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C 25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45*	320
	XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45*	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37*	300
	XM3	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45*	320
	XM4	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45*	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger

Konsistenzklassen			
Konsistenzbereich	Ausbreitmaß (mm)		Verdichtungsmaß
sehr steif	-		C0 ≥ 1,46
steif	F1	≤ 340	C1 1,45 - 1,26
plastisch	F2	350 - 410	C2 1,25 - 1,11
weich	F3	420 - 480	C3 1,10 - 1,04
sehr weich	F4	490 - 550	-
fließfähig	F5	560 - 620	-
sehr fließfähig	F6	≥ 630 ^{a)}	-

^{a)} für selbstverdichtenden Beton ≥ 700 mm gilt DAfStb-Richtlinie

**Sonderleistungen**

		Preis in €	Einheit
Zusatzmittel			
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe	Erhöhung um 1 Stufe	6,00 €	pro cbm
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe	Erhöhung um 2 Stufen	11,50 €	pro cbm
Verlängerte Verarbeitbarkeit	bis 5 Stunden	9,00 €	pro cbm
Verlängerte Verarbeitbarkeit	ab 5 Stunden bis 7 Stunden	13,00 €	pro cbm
Quellmittel-Einpressmörtel		15,00 €	je kg

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung für die Verarbeitbarkeitszeit übernommen werden

Lieferungen außerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeiten

Zuschlagsfreie Arbeitszeiten sind Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr		
Lieferungen werktags zwischen 18.00 und 22.00 Uhr	12,00 €	pro cbm
Lieferungen an Samstagen zwischen 06.00 und 12.00 Uhr	15,00 €	pro cbm
Lieferungen an Samstagen ab 12.00 Uhr	27,00 €	pro cbm
Lieferungen werktags ab 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	n. Vereinbarung	

Überschreitung der Entladezeit

Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 6 Minuten je m ³ Beton ist im Preis inbegriffen Darüber hinausgehende Warte- und Entladezeiten berechnen wir mit Außerdem lehnen wir eine Haftung für eintretenden Erstarrungsbeginn ab.	25,00 €	pro 15 min
--	---------	------------

Mindermengenzuschläge

Bei einer Abnahmemenge von weniger als 5 m ³ je Einzellieferung berechnen wir für die auf 5 m ³ fehlende Menge	22,00 €	pro cbm
Für Mörtellieferungen unter 1 m ³ Abnahmemenge beträgt der Mindermengenzuschlag	100,00 €	pro Lieferung

Sonstige

Für das Dosieren vom Kunden beigestellter Produkte wie Fließmittel, Stahlfasern, etc. berechnen wir	5,00 €	pro cbm
Wintersaisonzuschlag wird für Lieferungen vom 01.12. bis 15.03. des Folgejahres berechnet	7,00 €	pro cbm
Für die fachgerechte Entsorgung von zurück gelieferten Restmengen berechnen wir	80,00 €	pro cbm
Leihgebühr für Innenrüttler bis 10,00m ³	55,00 €	pauschal
Leihgebühr für Innenrüttler über 10,00m ³	5,50 €	pro cbm
Nachlass bei Selbstabholung ab Werk	10,00 €	pro cbm

Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normalverdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 4 m³ je Abruf. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Frei-Bau-Preis sind 18,00 €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierbar.

Bei einer Zementpreiserhöhung nach dem Erscheinen dieser Preisliste erhöhen sich die Betonpreise entsprechend dem anteiligen Zementgehalt je Sorte.



Bacher Beton Bau GmbH

Transportbetonwerk - Interpark, Edisonstrasse 2a

85098 Großmehring

Tel.: 08456 / 96 71 - 27 Fax.: 08456 / 96 71 - 31



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmörtel und Fließbeton, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

2. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nicht-einhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.3. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

3.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

5. Gewährleistung

5.1. Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

5.2. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

5.3. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

5.4. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten

Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkaufleute. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

5.5 Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.6. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

7. Sicherungsrechte

7.1. Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

7.3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

7.4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er an uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.7. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7.8. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

7.9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Leistungerschwiernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbaren Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabrede vereinbart.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil einer Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein.

8.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

8.4. Wechsel und Checks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen.

8.5. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

8.6. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

8.7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Gesellschaft.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Bacher Beton Bau GmbH
Transportbetonwerk - Interpark
Edisonstrasse 2a, 85098 Großmehring
Tel.: 08456 / 96 71 - 27
Fax.: 08456 / 96 71 - 31

Verwaltung:
Fr.-Ebert Str. 18 1/4, 85055 Ingolstadt
Tel.: 0841 / 955 92 - 0
Fax.: 0841/ 955 92 - 30



So finden Sie zu uns !

